

Synopse

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (EG ZeugSG)

	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (EG ZeugSG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 156 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 ¹⁾ , das Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG) vom 23. Dezember 2011 ²⁾ und Artikel 87 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ³⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. ...) <i>beschliesst</i>
	I.
	1. Zweck
	§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den ausserprozessualen Zeugenschutz.
	2. Rechtsschutz und Verfahren
	§ 2 Ersuchen um Antragsstellung, Entscheid und Beschwerderecht ¹ Die gefährdete Person kann die zuständige Behörde jederzeit ersuchen, einen Antrag nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG) vom 23. Dezember 2011 ⁴⁾ zu stellen.

¹⁾ [SR 312.0.](#)

²⁾ [SR 312.2.](#)

³⁾ [BGS 111.1.](#)

⁴⁾ [SR 312.2.](#)

	<p>² Die zuständige Behörde teilt ihren Entscheid in Form einer Verfügung mit.</p> <p>³ Die gefährdete Person ist berechtigt, gegen den Entscheid Beschwerde zu führen.</p>
	<p>§ 3 Beschwerde und Verfahren</p> <p>¹ Die Beschwerde gegen Entscheide nach § 2 ist zulässig gegen Verfügungen der Staatsanwalt- und Jugendanwaltschaft sowie der erstinstanzlichen Gerichte.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾.</p>
	<p>3. Aktenführung und Geheimhaltung</p>
	<p>§ 4 Getrennte Aktenführung</p> <p>¹ Die zuständigen Behörden führen die Akten so, dass diese jederzeit eine vollständige und genaue Übersicht über die im Zusammenhang mit diesem Gesetz getroffenen Entscheidungen und Massnahmen ermöglichen.</p> <p>² Die Akten unterliegen der Geheimhaltung. Sie sind nicht Bestandteil der Akten des Strafverfahrens.</p> <p>³ Die Bestimmungen von Titel 4 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001²⁾ sind nicht anwendbar auf Akten, welche gestützt auf dieses Gesetz angelegt werden.</p>
	<p>§ 5 Revisionstätigkeit der Finanzkontrolle</p> <p>¹ Für die Revisionstätigkeit der Finanzkontrolle gilt Artikel 33 ZeugSG sinngemäss.</p>

¹⁾ SR [312.0](#).

²⁾ BGS [114.1](#).

	II.
	1. Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:
§ 2 1. eidgenössische Ordnungsbussen ¹ Der Vollzug des Bundesgesetzes und der Verordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr obliegt der Kantonspolizei und den Polizeikörpern der Städte Solothurn, Grenchen und Olten. ² Der Regierungsrat ist ermächtigt, diese Aufgabe weiteren Polizeikörpern zu übertragen.	¹ Die Erhebung von Ordnungsbussen, zu der die Kantone nach der Bundesgesetzgebung ermächtigt sind, obliegt der Kantonspolizei und den Polizeikörpern der Einwohnergemeinden.
§ 33^{bis} f) Beschwerdekammer ¹ Die Beschwerdekammer beurteilt die Beschwerden, die gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung sowie der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung in die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz fallen.	¹ Die Beschwerdekammer beurteilt: a) Beschwerden, die gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung sowie der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung in die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz fallen; b) Beschwerden gemäss § 3 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (EG ZeugSG) vom xx.xx.xxxx ¹⁾ .
	2. Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:
§ 12 Ausserprozessualer Schutz von Personen (Art. 156 StPO)	§ 12 Aufgehoben.

¹⁾ BGS [???.???](#).

<p>¹ Die zuständige Stelle des Departements des Innern trifft für Personen im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 StPO ausserhalb eines Verfahrens die geeigneten Schutzmassnahmen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Ernst Zingg Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum